

Kirchliches Verordnungs-Blatt

für die

Lavanter Diocese.

Inhalt: I. Gesetz vom 7. Jänner 1894, betreffend die Aufbesserung der Domherrengehalte. — II. Gesetz vom 7. Jänner 1894, bezüglich der Congruaaufbesserung für exponirte Hilfspriester. — III. Verordnung des k. k. Cultus- und Unterrichts-Ministeriums, betreffend die Erlangung des theol. Doctorates. — IV. Ernennung des Diöcesandirectors für den Verein der hl. Familie. — V. Beerdigung des Weinflieferanten Alois Alwies zur Besorgung echten Meßweines. — VI. Pastoral-Conferenz-Fragen. — VII. Theologische Fragen. — VIII. Pfarrconcursprüfungen. — IX. Abholung der hl. Oele. — X. Entscheidung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht ddo. 24. Jänner 1882, betreffend die religiöse Erziehung der aus gemischten Ehen abstammenden Kinder. — XI. Erkenntnis des Verwaltungs-Gerichtshofes vom 2. März 1892, Z. 737, in Matriken-Angelegenheiten. — XII. Kirchenmusik. — XIII. Diöcesan-Nachrichten.

I.

**Gesetz vom 7. Jänner 1894 (R.-G.-Bl. vom 24. Jänner 1894 Nr. VI, 15),
betreffend die Aufbesserung der Bezüge der Dignitäre und Canoniker bei den Metropolitan-, Cathedral- und
Conkathedralcapiteln der katholischen Kirche des lateinischen, griechischen und armenischen Ritus.**

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Den Dignitären und Residential-Canonikern des staatlich anerkannten Personalstandes der Metropolitan-, Cathedral- und Conkathedral-Capitel wird, insolange deren bisherige Einkünfte und Bezüge die Höhe des im nachfolgenden Schema bestimmten Minimaleinkommens nicht erreichen, dieses Minimaleinkommen über ihr Ansuchen aus den Religionsfonds, beziehungsweise aus der staatlichen Dotation derselben gewährleistet, und zwar:

I. In Niederösterreich, Triest, Böhmen und Mähren

für den ersten Dignitär mit	2000 fl.
für die übrigen Dignitäre mit je	1800 "
und für die einfachen Canoniker mit je	1600 "

II. In Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz und Gradisca, Tirol und Galizien

für den ersten Dignitär mit je	1800 fl.
für die übrigen Dignitäre mit je	1600 "
und für die einfachen Canoniker mit je	1400 "

III. In Istrien und Dalmatien

für den ersten Dignitär mit	1600 fl.
für die übrigen Dignitäre mit je	1400 "
und für die einfachen Canoniker mit je	1200 "

österr. Währ.

§ 2.

Jenen Capitelmitgliedern, deren in Gemäßheit der Bestimmungen des § 3 erhobenes Reineinkommen die Höhe des ihnen nach § 1 gebührenden Minimaleinkommens nicht erreicht, sind die sich darnach ergebenden

Ergänzungen aus den Religionsfonds, beziehungsweise der staatlichen Dotation derselben in monatlichen Anticipativraten vom Tage der Rechtswirksamkeit dieses Gesetzes, beziehungsweise bei Neubesetzungen vom Tage der Investitur des betreffenden Capitelmitgliedes, flüssig zu machen.

§ 3.

Ob und inwieweit im einzelnen Falle eine Ergänzung des im § 1 gewährleisteten Minimaleinkommens stattzufinden hat, wird auf Grund vorzulegender Einbekenntnisse, welche von den einzelnen Capitelmitgliedern im Einvernehmen mit den betreffenden Capiteln einzubringen sind, von der politischen Landesbehörde nach Einvernehmung des Diöcesanbischöfes entschieden.

Gegen diese Entscheidung der Landesbehörde kann binnen vier Wochen nach der Zustellung derselben der Recurs an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht eingebracht werden.

§ 4.

Für die Einbekenntnung der Einnahmen und Ausgaben zum Zwecke der Ergänzung des im § 1 festgesetzten Minimaleinkommens, haben folgende Grundsätze zu gelten:

I. Als Einnahmen sind anzurechnen:

- a) Der Reinertrag von Grund und Boden in jener Höhe, in welcher derselbe von den betreffenden Grundstücken zur Bemessung der Grundsteuer festgestellt erscheint;
- b) der Zinsertrag aus vermieteten Gebäuden in seiner wirklichen Höhe nach Abschlag der gesetzlichen Quote der Erhaltungs- und Amortisationskosten;
- c) der Ertrag von Capitalien, nutzbaren Rechten und gewerblichen Betrieben;
- d) fixe Renten und Dotationen in Geld und Geldeswert oder Naturalien (letztere nach localen Durchschnittspreisen berechnet mit 20 Procent Abschlag vom Bruttoertrage als Einbringungskosten).

In Ansehung der unter c) und d) angeführten Capitalszinsen und Rentenbezüge können die Kosten der Einbringung in Abzug gebracht werden.

- e) Das Erträgnis aller vor Wirksamkeit dieses Gesetzes mit einem bestimmten Betrage errichteten Messenstiftungen (nach Abzug des diöcesanüblichen Stipendiumsbetrages) und anderweitigen Stiftungen für gottesdienstliche Functionen, insofern deren Einrechnung keine Bestimmung des Stiftbriefes, beziehungsweise der Acceptations- oder Confirmationsclausel entgegensteht; endlich
- f) die Bezüge aus der sogenannten mensa communis.

II. Als Ausgaben sind anzurechnen:

- a) Die von den einzubekennenden Einnahmen (Ia—f) sowohl, als auch von dem Gesamteinkommen zu entrichtenden landesfürstlichen Steuern, die Landes-, Bezirks- und Gemeindeumlagen und sonstige für öffentliche Zwecke auf Grund eines Gesetzes zu leistenden Beiträge, das Gebürenäquivalent und die Religionsfondssteuer;
- b) Leistungen an Geld und Geldeswert aus dem Grunde einer auf dem Einkommen haftenden Verbindlichkeit;
- c) der im Verordnungswege festzusetzende Mietzinsbetrag sammt den darauf entfallenden gesetzlichen Zuschlägen für die von dem betreffenden Capitelmitgliede zum eigenen Gebrauche gemietete Wohnung sammt Zugehör;
- d) die mit der Führung des Decanats- (Vicariats-) Amtes verbundenen Auslagen in einem im Verordnungswege festzustellenden Betrage;
- e) größere Bauauslagen in jenem Ausmaße, wie selbe seitens der Cultusverwaltung genehmigt werden;
- f) die Asscuranzauslagen;
- g) die Kosten und Auslagen für die Beschaffung des Wasserbedarfes, insofern für die Passirung derselben die Genehmigung der Cultusverwaltung erteilt worden sein wird;
- h) Pensionen und Gnadengaben, insoweit dieselben mit staatlicher Genehmigung auf einer rechtlichen Verpflichtung beruhen;
- i) Zinsen sammt etwaigen Annuitätsraten von Passivcapitalien.

III. Insoferne zur Feststellung der Bezüge der einzelnen Capitelmitglieder aus der sogenannten mensa communis (I f) die Erhebung und Feststellung des Ertrages der letzteren erforderlich ist, haben die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäße Anwendung zu finden.

In dieser Richtung können als Ausgaben außerdem noch angerechnet werden:

- a) Der Aufwand auf kirchliche oder Cultuszwecke;
- b) Die Auslagen für wissenschaftliche Sammlungen und Bibliotheken der Capitel in einem im Verordnungswege festzustellenden Ausmaße.

§ 5.

Die Einkommen und Ausgaben sind, insoferne die einzelnen Capitelmitglieder einen Anspruch erheben zu müssen glauben, binnen 3 Monaten nach dem Zeitpunkte des Beginnes der Wirksamkeit dieses Gesetzes, beziehungsweise im Falle der Neubesezung der einzelnen Capitelstellen, binnen 3 Monaten nach der Investitur der betreffenden Capitularen im Wege des Ordinariates bei der politischen Landesbehörde einzubringen. Diese Frist ist aus triftigen Gründen erstreckbar.

Im Falle einer Verspätung bei Ueberreichung der Fassion kann die angejuchte Zuweisung des im Schema des § 1 festgesetzten Minimaleinkommens nur vom Tage der Ueberreichung der Fassion erfolgen.

Die Art und Weise, wie die Einkommen einzurichten, zu prüfen und richtigzustellen sind, bleibt dem Verordnungswege vorbehalten.

§ 6.

Das Einkommen aus neu zugewachsenem Vermögen sowie etwaige Veränderungen desselben sind binnen 3 Monaten vom Tage des Zuwachses, beziehungsweise der Verminderung im Wege des Ordinariates bei der politischen Landesbehörde einzubekennen.

Diese Frist ist aus triftigen Gründen erstreckbar. Die politische Landesbehörde hat nach Einvernehmung des Diöcesanbischofs die Neubemessungen des Reineinkommens, sowie die Feststellung der Ergänzung mit der Rechtswirkung vom Tage des thatsächlichen Vermögenszuwachses, beziehungsweise der Verminderung des Einkommens, zu veranlassen.

§ 7.

Auf Capitelmitglieder, welche bisher im Genusse einer höheren als nach § 1 festgesetzten Dotation standen, finden die vorstehenden Bestimmungen insoweit keine Anwendung, als ihre Dotation nicht unter das durch dieses Gesetz festgesetzte Ausmaß herabgemindert wird.

§ 8.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1894 in Wirksamkeit.

§ 9.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Minister für Cultus und Unterricht und der Finanzminister betraut.

Wien, 7. Jänner 1894.

Franz Joseph m. p.

Windisch-Graetz m. p.

Plener m. p.

Madeyski m. p.

II.

Gesetz vom 7. Jänner 1894,

Vdgsbl. des Minist. für Cultus und Unterricht, Jahrg. 1894, Stück III), betreffend die Abänderung des § 1 des Gesetzes vom 13. April 1890 (Aufbesserung der Congrua der römisch-katholischen und griechisch-katholischen exponierten Hilfspriester).

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der erste Absatz des §. 1 des Gesetzes vom 13. April 1890 (R.-G.-Bl. Nr. 65), betreffend die Aufbesserung der Congrua der römisch-katholischen und griechisch-katholischen exponierten Hilfspriester tritt außer Kraft und hat künftighin zu lauten:

§. 1.

Das im §. 2 des Gesetzes vom 19. April 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 47) und in dem demselben beigefügten Schema I für Hilfspriester festgesetzte Minimal-Einkommen wird rücksichtlich derjenigen sistemisirten Hilfspriester, welche mit Seelsorge-Functionen an einer außerhalb des Pfarrortes befindlichen Kirche betraut sind und bei derselben ihren Amtssitz haben, um 160 Gulden erhöht.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1894 in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Minister für Cultus und Unterricht und der Finanzminister beauftragt.

Wien, 7. Jänner 1894.

Franz Joseph m. p.

Windisch-Gräß m. p.

Pfener m. p.

Madenski m. p.

III.

**Verordnung des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht vom 16. Jänner 1894,
Zahl 73/C. U. M.,**

durch welche für die theologischen Facultäten der k. k. Universitäten Wien, Prag, Graz, Innsbruck, Krakau, Lemberg und die k. k. theologischen Facultäten Olmütz und Salzburg bezüglich der Erlangung des theologischen Doctorates neue Bestimmungen erlassen wurden.

Vom k. k. Minister für Cultus und Unterricht in Wien ist unterm 16. Jänner d. J. Zahl 73/C. U. M. nachstehendes Schreiben anher gelangt:

„Ich beehre mich dem Hochwürdigem Ordinariate im Anschlusse ein Exemplar der auf Grund Allerhöchster Entschließung vom 10. Jänner l. J. erlassenen und gleichzeitig im Reichsgesetzblatte kundgemachten hierämthlichen Verordnung vom 16. Jänner l. J. Z. 73 C. U. M., betreffend die Erlassung neuer Bestimmungen behufs Erlangung des theologischen Doctorates an den katholisch-theologischen Facultäten, zur gefälligen Kenntnißnahme zu übermitteln.

Wien, am 16. Jänner 1894.

Madenski m. p.

Befagte Verordnung nun lautet:

Auf Grund der mit Allerhöchster Entschliebung vom 10. Jänner 1894 erhaltenen Ermächtigung erlasse ich für die obengenannten katholisch-theologischen Facultäten bezüglich der Erlangung des theologischen Doctorates die nachfolgenden Bestimmungen:

§ 1.

Zur Erlangung des Doctorates der katholischen Theologie ist die Ablegung von vier strengen Prüfungen (Rigoroſen) erforderlich.

Die Zulassung zu den Rigoroſen ist von dem Nachweise abhängig, daß der Candidat die theologischen Studien als ordentlicher Hörer an einer theologischen Facultät ordnungsgemäß absolviert hat und den Vorschriften des §. 2 dieser Verordnung nachgekommen ist.

Den Zöglingen des Pazmaneums in Wien bleibt die Ablegung des Rigoroſums aus dem Bibelstudium im vierten Jahrgange des theologischen Studiums wie bisher gestattet.

Candidaten, welche die theologischen Studien an einer geſezmäßig organiſirten Diöceſan- oder Kloster-Lehranstalt absolviert haben, können an einer Uniuerſität oder theologischen Facultät nach vorläufiger Immatriculation zu den strengen Prüfungen und zur Erlangung des Doctorgrades zugelassen werden, wenn sie in das Studium der Theologie auf Grundlage eines ſtaatsgiltigen Maturitätszeugniſſes aufgenommen worden ſind.

Wenn ein Candidat an einer theologischen Facultät bereits immatriculiert war, ist eine neuerliche Immatriculation an jener Facultät, an welcher er die Rigoroſen abzulegen beabsichtigt, nicht mehr erforderlich.

§ 2.

Die vier Rigoroſen umfaſſen folgende Prüfungsgegenstände:

1. Das geſamte Bibelſtudium des alten und neuen Teſtamentes.

Um zu dem betreffenden Rigoroſum zugelassen zu werden, muß der Candidat die Vorleſungen über die ſemitischen Dialecte, nämlich Syriſch-Chaldäiſch und Arabiſch, ſowie über die höhere Exegeſe des alten und neuen Teſtamentes wenigſtens durch je ein Semester mit gutem Erfolge beſucht haben.

Von dem Beſuche der ebengenannten Vorleſungen kann der Miniſter für Cultus und Unterricht in rüchſichtswürdigen Fällen nach Einuernehmung des theologischen Professorencollegiums eine Ausnahme geſtatten; in dieſem Falle hat jedoch der Candidat an der theologischen Facultät, an welcher er die Rigoroſen ablegen will, ſich einer Prüfung aus den ſemitischen Dialecten, beziehungsweise aus der höheren Exegeſe des alten und neuen Teſtamentes zu unterziehen.

2. Generelle und ſpecielle Dogmatik.

3. Kirchengeschichte und Kirchenrecht.

4. Moral- und Paſtoralthologie.

§ 3.

Die vier Rigoroſen können in beliebiger Reihenfolge, doch müſſen ſie ſämtlich an derſelben Facultät abgelegt werden.

Ausnahmsweiſe kann die Fortſetzung der Rigoroſen an einer anderen Facultät, als an der ſie begonnen wurden, vom Miniſter für Cultus und Unterricht nach Einuernehmen der betreffenden Professorencollegien geſtattet werden.

Für die Zöglinge des höheren Priesterbildungsinſtitutes zu St. Auguſtin in Wien bleiben die beſtehenden beſonderen Vorſchriften in Geltung, wornach ſie die an einer anderen theologischen Facultät begonnenen Prüfungen zur Erlangung des Doctorates der Theologie an der Wiener Uniuerſität fortſetzen dürfen.

§ 4.

Der Zutritt zu den Rigorosen steht nach Maßgabe des Raumes allen Professoren, Doctoren und Doctoranden der Theologie frei und kann vom Vorsitzenden der Prüfungscommission auch anderen Personen gestattet werden.

Jedes Rigorosum dauert zwei Stunden.

§ 5.

Zwischen je zwei Rigorosen hat ein Zeitraum von mindestens drei Monaten zu verstreichen. Hat jedoch der Candidat ein Rigorosum mit sehr gutem Erfolge abgelegt, so kann ihm der Decan für das nächste Rigorosum auch einen kürzeren Termin gewähren.

§ 6.

Der Decan des Professorencollegiums führt in der Prüfungscommission den Vorsitz. Im Verhinderungsfalle wird er von dem Prodecan, und wenn auch dieser verhindert ist, von dem rangältesten Professor vertreten.

Die Prüfungscommission besteht für jedes Rigorosum außer dem Vorsitzenden aus vier, beziehungsweise (§ 7) drei Mitgliedern, nämlich aus den betreffenden Fachprofessoren und noch zwei anderen Prüfungscommissären als Examinatoren. Letztere werden in Gemäßheit des Ministerialerlasses vom 30. Juni 1850, R.-G.-Bl. Nr. 319, von den betreffenden Diöcesanbischöfen, in deren Diöcese die Universität oder Facultät sich befindet, aus den Professoren oder Doctoren der Theologie nach Einvernehmung des theologischen Professorencollegiums bestellt.

In Ermangelung eines ordentlichen Professors für ein Prüfungsfach oder bei Verhinderung desselben ist der außerordentliche Professor dieses Faches und beim Abgange eines solchen der mit der Supplirung beauftragte Docent, wenn er Doctor der Theologie ist, andernfalls der Professor des nächstverwandten Faches beizuziehen.

§ 7.

Der Vorsitzende hat immer das Recht, aber nur dann die Pflicht zu examinieren, wenn er Fachprofessor eines Prüfungsgegenstandes ist. Im letzteren Falle hat die Prüfungscommission nebst dem präsidierenden Decan nur aus drei Mitgliedern zu bestehen.

§ 8.

Wird die Zahl der Examinatoren durch die im § 6, beziehungsweise § 7 berufenen Vertreter der Prüfungsfächer nicht erschöpft, so ist dieselbe aus der Reihe der ordentlichen Professoren zu ergänzen.

§ 9.

Jedes Mitglied der Prüfungscommission hat dem Rigorosum vom Anfange bis zum Ende beizuwohnen.

Der Abstimmung und Schlußfassung geht eine Besprechung über das Ergebnis der Prüfung voraus.

Die Abstimmung von Seite jedes einzelnen Mitgliedes erfolgt sodann mit dem Calcul *eminenter* oder *bene*, oder *insufficenter*.

Der Gesammtcalcul ist durch die entsprechenden Beisätze auszudrücken.

§ 10.

Sämmtliche Rigorosen sind in der lateinischen Sprache abzulegen.

Von dieser Bestimmung ist nur bei der Pastoralthologie eine Abweichung zulässig, wenn dieser Gegenstand an der betreffenden Facultät in einer anderen Sprache vorgetragen wird, und der Candidat das Ersuchen stellt, die Prüfung in der Vortragssprache ablegen zu dürfen.

§ 11.

Wird ein Candidat bei einem Rigorosum reprobiert, so kann er zu keinem weiteren Rigorosum, sondern nur zur Wiederholung desselben Rigorosums, und zwar nicht vor Ablauf von drei Monaten zugelassen werden. Wird er hiebei abermals reprobiert, so ist nur noch eine Wiederholung des Rigorosums, und zwar nicht vor Ablauf eines Jahres zulässig. Bei nochmaliger (dritter) Reprobation ist der Candidat von der Erlangung des theologischen Doctorgrades an einer theologischen Facultät der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, wie auch von der Restriktion eines im Auslande erworbenen Doctordiplomes für immer ausgeschlossen.

§ 12.

Für jedes Rigorosum hat der Candidat eine Taxe von 36 Gulden zu entrichten.

Der Vorsitzende erhält hievon 6 Gulden, jedes Mitglied der Commission 5 Gulden. Weiters sind dort, wo ein Kanzleifond besteht, 2 Gulden an denselben abzuführen.

Der Vorsitzende erhält, wenn er zugleich Fachexaminator ist, auch die für einen solchen entfallende Taxe.

Bei der Wiederholung eines Rigorosums ist nur die Hälfte der Taxe zu entrichten; hievon erhält jedes betheiligte Mitglied der Prüfungscommission die Hälfte des eben angegebenen Taxbetrages.

Der Betrag für den Kanzleifond entfällt bei Wiederholungen.

Der Rest aller Rigorosentaxbezüge wird unter sämtliche ordentliche Professoren der Facultät vertheilt.

§ 13.

Die Einzeltaxbezüge haben die Natur von Präsenzgeldern und können daher auch nur für wirkliche Functionen in Anspruch genommen werden.

§ 14.

Nach Ablegung der vier Rigorosen hat der Candidat eine größere geschriebene Abhandlung (Dissertation) vorzulegen. Das Thema, welches aus einem der dem Bereiche der theologischen Facultät angehörigen Fächer zu nehmen ist, bestimmt der Decan im Einvernehmen mit dem Professor, aus dessen Fache das Thema gewählt wird. Nach Approbation der Dissertation erfolgt die Ablegung des tridentinisch-vaticanischen Glaubensbekenntnisses vor dem Diöcesanbischof, oder in Wien und Prag vor dem Kanzler der theologischen Facultät; der Candidat hat sich hierüber beim Decan des Professorencollegiums auszuweisen.

§ 15.

Die Promotion erfolgt unter dem Voritze des Rectors und im Beisein des Decans des Professorencollegiums, dann in Wien und Prag auch des Kanzlers der theologischen Facultät, durch einen ordentlichen Professor (per turnum) in Form der herkömmlichen Sponsionen.

Wenn der Rector nicht der katholischen Religion angehört, so hat die Promotion unter dem Voritze des Prorectors, beziehungsweise des Decans der Facultät, aus welcher der Rector hervorgegangen ist, oder des gesetzlichen Vertreters dieses Decans zu geschehen, und diese Functionäre haben dann auch die Diplome zu unterschreiben.

An den theologischen Facultäten Olmütz und Salzburg erfolgt die Promotion unter dem Voritze des Decans im Beisein des Prodecans durch einen ordentlichen Professor (per turnum).

§ 16.

Die Promotionstaxe beträgt an allen theologischen Facultäten 60 Gulden.

Hievon beziehen der Rector 15 Gulden, der Kanzler, der Decan und der Promotor je 5 Gulden; an den theologischen Facultäten Olmütz und Salzburg beziehen der Decan 15 Gulden, der Prodecan und der Promotor je 5 Gulden. Ferner sind von dieser Taxe 5 Gulden an den Kanzleifond, wo ein solcher besteht, abzuführen, aus welchem die an den verschiedenen Universitäten bisher bestehenden Zahlungen für die Anfertigung des Diplomes und die bisherigen Bezüge des Kanzleipersonales und der Dienerschaft zu bestreiten sind.

Der Rest aller Promotionstaxbezüge wird unter sämtliche ordentliche Professoren zu gleichen Theilen vertheilt.

§ 17.

An jenen Universitäten, an welchen bisher feierliche Promotionsformen üblich waren, bleibt es den Candidaten freigestellt, statt der einfachen diese feierliche Promotionsform gegen die hiefür üblichen Entrichtungen für sich in Anspruch zu nehmen. Doch kommt der im vorhergehenden Paragraphen bestimmte Taxbetrag auch in diesem Falle zu der dort angeordneten Verwendung und Vertheilung.

§ 18.

Diese Rigorosenordnung tritt mit Beginn des Studienjahres 1894/95 in Kraft.

Jene Candidaten, welche sich bis dahin den Rigorosen nach den bisher bestandenen Vorschriften bereits ganz oder theilweise unterzogen haben, sind auch fernerhin nach diesen Vorschriften zu behandeln.

Madenski m. p.

IV.

Ernennung des Diöcesandirectors des Vereines der christlichen Familien zu Ehren der hl. Familie von Nazareth.

Der Hochwürdige Herr Karl Hribovšek, Domcapitular, F. B. Consistorialrath, Vice-Director der theologischen Lehranstalt und Director des Diöcesan-Priesterhauses wurde mit nachstehendem F. B. Ordinariats-Erlasse vom 21. Jänner 1894 Nr. 325 zum Diöcesan-Director des Vereines zu Ehren der heiligen Familie ernannt:

„Ich ernenne Sie hiemit zum Diöcesan-Director des vom Heiligen Vater Papst Leo XIII. mit apostolischem Breve vom 14. Juni 1892 gegründeten Vereines der christlichen Familien zu Ehren der hl. Familie von Nazareth. In dieser Eigenschaft haben Sie sich die Verbreitung des lobwürdigen Vereines nach allen Kräften angelegen sein zu lassen.

Zu diesem Behufe werden Sie mit den Pfarrern der Diöcese stets in Fühlung bleiben, werden denselben in allen Angelegenheiten des Vereines mit Rath und That behilflich sein, von ihnen alljährlich im Monate Mai die Zahl der in den Verein neu aufgenommenen Familien entgegennehmen und sodann dieselbe im Monate Juni dem Centralvorstande nach Rom mittheilen. Dem F. B. Ordinariate aber werden Sie im Monate Dezember eines jeden Jahres über den erzielten Erfolg und Fortschritt des Vereines ausführlichen Bericht erstatten.

F. B. Lavanter Ordinariat zu Marburg am 21. Jänner 1894“.

Dies wird den hochw. Herrn Pfarrern zur Darnachhaltung und Benehmungswissenschaft anmit zur Kenntniss gebracht.

V.

Beerdigung des Weinlieferanten Herrn Alois Alwies in Marburg zur Besorgung echten Mefeweines.

Die Namhaftmachung einer zuverlässigen Quelle für den Bezug ganz reinen, echten, unverfälschten Naturweines, dessen sich die Priester beim Lesen der hl. Messe mit ruhigem Gewissen bedienen können, ist in unseren Tagen von nicht geringer Bedeutung, da es ja gesetzlich gestattet ist, zur Verbesserung dem Weine Traubenzucker und Sprit zuzusetzen.

Herr Alois Alwies, Weinlieferant in Marburg, erklärte nun und verpflichtete sich unter Eid, welchen derselbe beim F. B. Ordinariate am 5. Februar d. J. ablegte, daß er stets in der Lage sein werde, einen vollkommen reinen Naturwein zu führen und abzugeben. Die Herrn Diöcesanpriester können demnach mit vollster Beruhigung ihren Opferweinbedarf vom obgenannten Herrn beziehen.

VI.

Pastoral-Conferenz-Fragen für das Jahr 1894.

1.

Die Verehrung der Heiligen und der heiligen Bilder ist nicht bloß zulässig, sondern sehr nützlich und zweckdienlich zur Belehrung und Erbauung. Welche liturgische Vorschriften sind hinsichtlich der Verehrung der Reliquien und der heiligen Bilder zu beobachten?

2.

Welche Mittel soll der katholische Priester anwenden, um den Gefahren der Einsamkeit zu begegnen und um während des Verlaufs der Jahre im Seeleneifer nicht abzunehmen, sondern in der Gerechtigkeit zu beharren und ohne Unterlaß zu wachsen? Insonderheit ist der Begriff der frommen Betrachtung und sind die weisen Rathschläge, welche diesbezüglich die Kirche ihren Dienern, den Priestern, ertheilt, und auch die Vortheile zu erörtern, welche der Seelsorger für sich und für sein Seelsorgeamt aus der täglich angestellten frommen Betrachtung ziehen kann.

VII.

Theologische Fragen für das Jahr 1894.

1.

Evolvatur momentum celebris epistolae encyclicae „Providentissimus Deus“ de die 18. novembris 1893 — pro studiis sacrorum Bibliorum.

2.

Connexus et relatio septem Sacramentorum ad invicem — explicetur.

3.

Katechese in deutscher oder slovenischer Sprache über die Mittel zur Erlangung der Erlösungsfrüchte.

Einleitung: Klarstellung des Zusammenhanges dieser Katechese mit der im vorigen Jahre behandelten katechetischen Frage.

Abhandlung: Erläuterung des gegebenen Stoffes.

Schluß: Wiederholung des erklärten Gegenstandes.

VIII.

Pfarrkonkursprüfungen

werden in diesem Jahre und zwar die erste am 8., 9. und 10. Mai, die zweite aber am 4., 5. und 6. Sept. in der F. B. Residenz in Marburg stattfinden.

Die Gesuche um Zulassung zur Pfarrkonkursprüfung sind wenigstens 14 Tage vor der Prüfung durch das F. B. Dekanalamt beim F. B. Ordinariate einzubringen.

IX.

Die hl. Oele

sind wie gewöhnlich am Gründonnerstage daselbst in der F. B. Ordinariatskanzlei abzuholen. — Die Oelgefäße sind vorher sorgfältig zu reinigen.

X.

**Entscheidung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht ddo. 24. Jänner 1882,
betreffend die religiöse Erziehung der aus gemischten Ehen abstammenden Kinder.**

Das Ministerium für Cultus und Unterricht entschied anlässlich eines speciellen Falles Folgendes: „Der zwischen Eheleuten, von denen der eine Theil katholisch, der andere jedoch protestantisch ist, abgeschlossene Vertrag über die Kindererziehung ist giltig nicht bloß im Gewissen, sondern auch vor den Staatsbehörden. Kein Theil darf ihn eigenmächtig brechen und haben die Seelsorger das Recht und die Pflicht, darüber zu wachen, daß jener Vertrag in den genannten Grenzen eingehalten werde; sollte dies nicht der Fall sein, haben sie bei den politischen Behörden dessen genaue Einhaltung zu verlangen“.

Das k. k. Ministerium ließ sich bei seiner Entscheidung von folgenden Anschauungspunkten leiten:

1. Das Urtheil über die Giltigkeit und Dauer eines geschlossenen Vertrages über die religiöse Erziehung der Kinder in gemischten Ehen steht bloß der politischen, eventuell der staatlichen Cultusbehörde zu.

2. Den Vorstehern der Kirchen und religiösen Gesellschaften gebührt nach § 3, Absatz 2 des citirten Gesetzes das Recht, bei welcher immer einer Verletzung der in jenem Gesetze über das Bekenntniß der Kinder angeführten Vorschriften die politische eventuell staatliche Cultusbehörde um Hilfe anzurufen, wenn nach Ansicht dieser Vorsteher der Vertrag über die Kindererziehung in gemischten Ehen verletzt sei — deswegen muß das Consistorium zu einer Beschwerde und Berufung als berechtigt erklärt werden, weil es sich hier um die Erziehung der Kinder von Ehegatten handelt, die in derselben Diöcese wohnen.

3. Jenes Uebereinkommen zwischen den genannten Eheleuten ist nach seinem Wortlaute, und weil im Contexte nirgends von einem Pfarramte die Rede ist, als ein zwischen den Eheleuten über die religiöse Kindererziehung abgeschlossener Vertrag anzusehen.

4. Jener Vertrag ist nicht gelöst worden, wie dies aus dem Vorgange der katholischen Gattin zu ersehen ist.

Bei der Schließung einer gemischten Ehe ist somit darauf zu sehen:

a) daß zwischen den Ehegatten ein rechtsgiltiger Vertrag, betreffend die katholische Kindererziehung, zu Stande komme, dann

b) daß auch der katholische Theil standhaft, wie dies beim gegebenen Fall geschehen ist, auf seinem Rechte beharre.

XI.

Erkenntnis des Verwaltungs-Gerichtshofes vom 2. März 1892, Z. 737, in Matriken-Angelegenheiten.

Anna Jöbstl ca. Min. des Innern (M.-R. Edl. von Braunhof); Erlaß vom 5. März 1891, Z. 26.733 ex 1890, puncto Verweigerung einer Taufbuchs-Berichtigung:

„Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe: Die Einflußnahme der politischen Behörden auf die Führung der Pfarrmatriken besteht lediglich in der Obforge, daß die Matriken ordnungsmäßig geführt, also alle durch die Gesetze vorgesehenen Eintragungen in dieselben, und zwar in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form vorschriftsmäßig erfolgen. — In diesem Sinne hat schon die Verordnung vom 20. Februar 1784 (Josefs-Gesetze, Bd. 6. S. 574) die Matrikenführung der Ueberwachung des Kreisbeamten unterstellt, und eben hierauf beziehen sich auch alle späteren, die behördliche Einflußnahme hinsichtlich des Matrikenwesens betreffenden Vorschriften.

Die gesetzliche Aufgabe des Matrikenführers besteht aber nur darin, daß die seiner Evidenzhaltung anheim gegebenen Acte zur Zeit ihrer Ereignung nach Vorschrift ordnungsmäßig verzeichnet werden. — Nur in dem Falle, als bei der ersten Eintragung irgend etwas, was damals hätte eingetragen werden sollen, aus Nachlässigkeit oder Versehen nicht aufgezeichnet wurde, oder wenn die Matrikenbücher oder einzelne Blätter verloren gegangen sind, gestattet das Hofdecret vom 5. April 1844 (Justiz.-Ges.-Sammlung Nr. 799) auch nachträgliche Eintragungen mit Genehmigung der Landesbehörde.

Im vorliegenden Streitfalle steht aber nicht eine solche Ergänzung, sondern eine Abänderung der ursprünglichen Eintragung in Frage. — Im Geburtsbuche wurde nämlich bei dem am 26. November 1861 in der Paulusthorgasse Nr. 15 in Graz geborenen Kinde Anna der Name der unehelichen Mutter desselben „Zgl Anna, 30 Jahre alt, angeblich“ eingetragen.

Diese Eintragung entspricht der Anordnung des Hofkanzlei-Decretes vom 13. Jänner 1814 (Polit. Ges.-Samml. Bd. 42., Nr. 7), wornach die Führer der Geburtsbücher, wenn ein Kind ausdrücklich als unehelich angegeben wird, ohne die Eintragung des Namens des Vaters des unehelichen Kindes zu fordern, die Erforschung des wahren Namens der Kindesmutter zu unterlassen und den angegebenen Namen der Kindesmutter mit dem Beisatze „angeblich“ in das Geburtsbuch ohne weiters einzutragen haben.

Da diese ursprüngliche Eintragung eine der Vorschrift entsprechende und daher ordnungsmäßige gewesen, und es sich bei der von der Beschwerdeführerin beehrten Berichtigung nicht um irgend etwas handelt, was schon ursprünglich einzutragen war, aber aus Nachlässigkeit oder Versehen nicht aufgezeichnet wurde, fehlt für die mit der Ueberwachung der ordnungsmäßigen Matrikenführung betrauten Organe ein Anlaß zum Einschreiten, und es bleibt der Beschwerdeführerin lediglich anheim gegeben, die von ihr beehrte Richtigstellung, recte Abänderung der mit gesetzlicher Vorschrift vorgenommenen Eintragung, da es sich um die Frage des Familienstandes, also um eine Frage des Privatrechtes handelt, im Rechtswege zu bewirken.“

XII.

Kirchenmusik.

Die Verlags-handlung von Artaria & Comp. in Wien hat aus dem großen, im Auftrage des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht von Dr. Guido Adler herausgegebenen Monumentalwerke der musikalischen Compositionen der Kaiser Ferdinand III., Leopold I. und Joseph I., vier Compositionen in

volksthümlicher, billiger Partitur- und Stimmen-Ausgabe erscheinen lassen, welche von dem Kunstsinne der großen Ahnen unseres erlauchten Kaiserhauses Zeugnis geben. Diese Tonstücke, deren Bearbeitung Herr Albert Ritter von Hermann besorgt hat, sind:

1. Psalmus „Miserere“ von Ferdinand III. für Soli, gemischten Chor und Orgel; Preis der Partitur und Stimmen 2 fl.; 2. „Missa Angeli custodis“ von Leopold I. für Soli, gemischten Chor, Streichinstrumente und Orgel; Preis der Partitur und Stimmen 5 fl.; 3. Motette „Sub tuum praesidium“ von Leopold I. für Sopransolo, gemischten Chor und Orgel; Preis der Partitur und Stimmen 1 fl. 20 kr.; 4. Cantate „Regina Coeli“ von Joseph I. für Sopransolo, Orchester und Orgel; Preis der Partitur und Stimmen 2 fl. 50 fr.

Auf diese würdigen und wirksamen und dabei nicht zu schwierigen Compositionen werden überhaupt alle Freunde der Kirchenmusik, und insbesondere jene Kirchenchöre, deren musikalischen Kräfte zur Ausführung derselben zureichen, hiemit aufmerksam gemacht.

XIII.

Diöcesan-Nachrichten.

Ernannt wurde Titl. Herr Josef Slavič, f.-b. Seckauer geistl. Rath und Pfarrer zu St. Anna am Nigen, zum f.-b. Lavanter geistl. Rath.

Investirt wurden: Herr Johann Pajtler, Kaplan in Luttenberg, auf die Pfarre St. Ruprecht in W.-B. und Herr Franz Zmazek, Pfarrer in St. Urban bei Pettau, auf die Pfarre St. Benedikten in W.-B.

Bestellt wurden: P. Johann Pavec O.-S.-B. als provisorischer Pfarrvikar zu St. Georgen an der Pefniz und Herr Barthelmä Stabuc als Provisor in St. Urban bei Pettau.

Wiederangestellt wurden: Herr Jakob Vidović, Provisor in St. Ruprecht in W.-B., als Kaplan in Sauritsch und Herr Franz Cerjak, Provisor in St. Benedikten in W.-B., als Kaplan ebendort.

Uebersetzt wurden die Herren Kapläne: Andreas Gliebe nach Friedau, Josef Ozmec nach Luttenberg, Franz Saloven nach St. Marein, Franz Korosec als Studienpräsekt in's f.-b. Knabenseminar in Marburg und Franz Lekše nach Birkoviz.

Gestorben sind: P. Aegidius Tröck O.-S.-B., provisorischer Pfarrvikar zu St. Georgen an der Pefniz, am 3. Jän. im 51., Sebastian Magdič, Jubelpriester und pens. Pfarrer zu St. Georgen an der Pefniz, am 15. Jänner im 88., Herr Franz Kalin, pens. Pfarrer zu Reichenburg, am 18. Jänner im 70. und Herr Mathias Koren, Jubelpriester und pens. Pfarrer in Fautsch, am 29. Jänner im 90. Lebensjahre.

Unbesetzt sind geblieben die Kaplaneien zu St. Veit bei Ponikl, Polstrau und Maria Neustift bei Pettau.

J. B. Lavanter Ordinariat in Marburg,

10. Februar 1894.

† Michael,
Fürstbischof.